OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653816/2/SSt

Datum:
Linz, 1. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 27.2.2026 GZ: FE-328/2026, betreffend Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach § 24 Abs. 4 FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist zur amtsärztlichen Untersuchung mit sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgelegt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.2.2026, GZ: FE-328/2026, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen D, D1, DE und D1E nach § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen.

I.2. Dagegen erhob der Bf fristgerecht Beschwerde. Darin brachte er im Wesentlichen vor, dass er als Besitzer der Lenkberechtigung C in regelmäßigen Abständen entsprechende Untersuchungen vorzunehmen habe, welche mit Verzögerung erfolgt seien, er in dieser Zeit jedoch keine Fahrten dieser Klasse vorgenommen habe. Die Anordnung scheine aus seiner Sicht unverhältnismäßig, da keine konkreten Zweifel an seiner gesundheitlichen oder charakterlichen Eignung bestünden. Er ersuche um Aufhebung der Verpflichtung.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 7.4.2026 die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Behördenakt und die Beschwerde. Daraus – insbesondere aus den nachstehend in eckigen Klammern angeführten Aktenstücken – ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei. Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 28.7.2025 erweist sich schlüssig und nachvollziehbar. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da Gegenstand des Verfahrens die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung ist. Die Prüfung der sachlichen Rechtfertigung dieser Aufforderung bedingt das Vorliegen begründeter Bedenken iSd § 24 Abs. 4 FSG; dies stellt für sich genommen eine rechtliche Beurteilung der jeweils fallbezogenen Umstände dar, deren Bedeutung regelmäßig nicht über den Einzelfall hinausgeht (vgl. VwGH 10.12.2024, Ra 2023/11/0087 verweisend auf VwGH 4.6.2024, Ra 2024/11/0068).

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Bf stellte am 29.7.2025 einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung aufgrund Fristablaufes ua. für die verfahrensgegenständlichen

Klassen D, D1, DE und D1E. Die Lenkberechtigung wurde ihm hiefür am selben Tag bis 29.7.2027 erteilt. [Protokollübersicht Führerscheinregister, AS 3 des Behördenaktes]

Im Zuge dessen unterzog sich der Bf am 28.7.2025 einem verkehrspsychologischen Screening gemäß § 18 Abs. 4 FSG-GV iVm § 17 Abs. 3 Z 1 FSG-GV. Auf Basis dieser Untersuchung wurde in der verkehrspsychologischen Stellungnahme des Instituts für Nachschulung und Fahrer-Rehabilitation (INFAR) vom 5.8.2025 festgehalten, dass der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse D derzeit nicht geeignet ist, weil er hinsichtlich reaktiv-konzentrativer Dauerbelastbarkeit, Konzentrationsfähigkeit, kognitiver Auffassungsfähigkeit, sowie rascher und detailgetreuer optischer Überblicksgewinnung den Anforderungen im Sinne der Fragestellung nicht entsprechen konnte. Zudem zeigen die explorativ gewonnenen Daten ein Alkoholdelikt in Herrn A__ Vergangenheit (etwa 2015) auf. Seit 6 Monaten halte er eine Alkoholabstinenz ein. Sollte eine Wiedererteilung stattfinden, wird zu alkoholspezifischen Labortests geraten. [Verkehrspsychologische Stellungnahme, AS 4ff des Behördenaktes]

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[...]

3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),

[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. [...]

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].
[...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerschein-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF, lauten:

„Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.
[...]

Verkehrspsychologische Stellungnahme

§ 17 [...]
(3) Eine verkehrspsychologische Stellungnahme ist jedenfalls von folgenden Personen zu erbringen:
1. Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klasse D,

[…]

Verkehrspsychologische Untersuchung

§ 18. […]

(4) Bewerber um eine Lenkberechtigung, die gemäß § 17 Abs. 3 Z 1 eine verkehrs psychologische Stellungnahme zu erbringen haben, sind einem verkehrspsychologischen Screening zu unterziehen, bei dem jedenfalls Beobachtungs- und Konzentrationsfähigkeit, Belastbarkeit und Koordination sowie in einem verkürzten Explorationsgespräch unter anderem die Motivation für den Erwerb der Lenkberechtigung zu untersuchen sind. Ergibt das Screening einen Verdacht auf Mängel in der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit oder auf mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung, ist die volle verkehrspsychologische Untersuchung durchzuführen.

[…]“

III.2. Gegenständlich wurde eine auf § 24 Abs. 4 FSG gestützte Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung als erforderlich zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung erachtet. Ein solcher Aufforderungsbescheid, der zur Ermöglichung der Erstellung eines gemäß § 24 Abs. 3 FSG angeordneten amtsärztlichen Gutachtens erlassen wird, muss den Anforderungen des § 24 Abs. 4 FSG entsprechen (vgl. u.a. VwGH 8.9.2016, Ra 2014/11/0087).

Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Falle einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) bei der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind in einem Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (vgl. VwGH vom 15.05.2019, Zl. Ra 2019/11/0032). (vgl. ua. VwGH 15.5.2029, Ra 2019/11/0032, VwGH 30.6.2022, Ra 2019/11/0203).

Nach der höchstgerichtlichen Judikatur geht es in Verfahren wie dem gegenständlichen noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann. Es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (vgl. VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024).

III.3. Nachdem in der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 5.8.2025 zu dem am 27.8.2025 durchgeführten Screening die Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse D festgestellt wurde, ergeben sich wegen der im durchgeführten Screening erhobenen Mängel der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit (Dauerbelastbarkeit, Konzentrationsfähigkeit, kognitiver Auffassungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung) begründete Bedenken, ob die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit des Bf für die Klassen D, D1, DE und D1E gegeben ist. Eine amtsärztliche Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der verfahrensgegenständlichen Klassen iSd § 8 FSG ist jedenfalls erforderlich, um diese Bedenken abschließend zu beurteilen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Festgehalten wird an dieser Stelle nochmals, dass damit nicht das Nichtvorliegen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen festgestellt wurde, sondern, dass dahingehend Bedenken bestehen, welche nunmehr medizinisch zu beurteilen sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen